

Einmal ein bisschen Stasi spielen

Darf man heimlich Gespräche aufzeichnen?

Häufig praktiziert, vielfach unterschätzt: Warum beim Aufnehmen von Gesprächspartnern Vorsicht geboten ist.

STEPHAN KLIEMSTEIN

Mit dem Smartphone lassen sich heute vertrauliche Gespräche leichter denn je aufzeichnen – für das Gegenüber oft völlig unbemerkt, denn das mobile Telefon ist inzwischen ständiger Begleiter. Ob bei Meetings, Geschäftsessen oder Videokonferenzen mittels Messengerdiensten wie Skype. Immer häufiger wird das Handy als „Wanze“ eingesetzt. Eine gewisse Skepsis ist daher angebracht, wenn der Gesprächspartner zu Beginn der Unterhaltung sein Mobiltelefon auf den Tisch legt. Viele erhoffen sich dadurch ein Ass im Ärmel, wenn die Verhandlungen nicht so laufen wie gewünscht.

Längst ist es keine Seltenheit mehr, dass Mandanten heimlich angefertigte Ton- oder Videoaufzeichnungen im Zuge der Sachverhaltsaufnahme präsentieren: eine nicht öffentliche Beratung im Ausschuss, ein pikantes Telefonat zwischen dem Geschäftsführer und dem Betriebsratsvorsitzenden oder eine Wohnungsrückgabe, die in einem handfesten Streit eskaliert.

Viele sind sich der möglichen Konsequenzen dabei nicht bewusst. Wer ungefragt die Unterhaltung anderer aufzeichnet, macht sich strafbar. Ein solcher Missbrauch von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten, zuletzt im Zuge der Ibiza-Affäre diskutiert, ist strafrechtlich verboten. Mit gewissen Ausnahmen: Im Rahmen des rechtfertigenden Notstands dürfen

heimliche Mitschnitte verwendet werden, wenn sie zur Verteidigung und Entlastung des Beschuldigten dienen. Selbst rechtswidrig angefertigte Tonaufnahmen sind in solchen Fällen von den Strafgerichten zu würgen. Eine Verwertung außerhalb des Gerichtsprozesses oder eine Veröffentlichung im Internet ist dagegen in den meisten Fällen unzulässig und kann strafrechtliche Folgen sowie teure Zivilprozesse nach sich ziehen.

Auch das Protokollieren eigener Gespräche kann – zumindest zivilrechtlich – problematisch sein, wenn der andere Gesprächspartner vom Mitlaufen des Tonbandgeräts keine Kenntnis hatte. Eine gewisse Verletzung wird in der Regel allgemeine Persönlichkeitsrechte. Der Abge-

hörte kann mit Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen gegen die unzulässige Aufnahme vorgehen und auch deren Löschung verlangen.

Schon vor Jahren hat der Oberste Gerichtshof (OGH) darauf hingewiesen, dass die Tonaufnahme einer geschäftlichen Besprechung unter vier Augen ohne Zustimmung des Gesprächspartners grundsätzlich rechtswidrig ist, weil das Gegenüber dadurch in seinem Recht am eigenen Wort verletzt wird. In gewissen Fällen drohen auch arbeitsrechtliche Konsequenzen: Wer nämlich seinen Arbeitgeber heimlich

im Gespräch aufnimmt, macht sich unter Umständen vertrauensunwürdig, was eine Entlassung zur Folge haben kann.

Wie aber ist die Rechtslage, wenn man keine andere Möglichkeit hat, als solche Mitschnitte in einem Gerichtsverfahren zu verwenden, um beweisen zu können, dass der Prozessgegner oder ein Zeuge lügt? Auch dazu hat der OGH bereits Stellung bezogen: Bei der Prüfung, ob eine Verwertung als Beweis zulässig ist, hat nach Ansicht des Höchstgerichts eine Interessenabwägung stattzufinden. Dabei sind das Recht am eigenen Wort und das Verwertungsinteresse beziehungsweise der Anspruch, der mit den Aufnahmen verfolgt wird, gegenüberzustellen. Nur wenn ein Beweisnotstand vorliegt, ist eine Verwertung im Prozess zulässig.

Gespräche anderer zu belauschen und aufzunehmen ist in den meisten Fällen verboten und mit Strafe bedroht. Die Anfertigung solcher Aufnahmen sollte daher nur in Erwägung gezogen werden, wenn dies zur Verteidigung in einem Strafverfahren unbedingt nötig ist. Heimliche Aufnahmen eines eigenen Gesprächs sind zumindest aus strafrechtlicher Sicht unbedenklich, sie können aber zivilrechtliche Folgen haben und sollten daher als letztes Mittel zum Einsatz gelangen. Zuvor sind alle anderen

Beweisangebote auszusuchen: Gibt es Zeugen, die den Gesprächsinhalt bestätigen können? Kann ein Gedächtnisprotokoll vorgelegt werden? Lässt sich das Gesprochene transkribieren?

Stephan Klieinstein ist Rechtsanwalt in Salzburg (König & Klieinstein OG).



BILD: SHISTOCKADDBE/AR

Wenn Bahnfahren nicht Nerven spart

Die Rechte der Fahrgäste.

Für verspätete Züge und damit verbundene Unannehmlichkeiten müssen Bahnunternehmen aufkommen.

WOLFGANG ZARL

Verspätete Züge, verloren gegangene Koffer – nicht immer läuft bei Reisen alles glatt. Zur Sicherung der Rechte und Ansprüche der Fahrgäste wurden mit der Europäischen Bahnstreckerechtsverordnung rechtliche Mindeststandards in der EU geschaffen. Das entsprechende Gesetz dazu ist in Österreich das Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtsgesetz. Ein kurzer Überblick zu den wichtigsten Fragen bei Zugverspätung oder -ausfall.

Vorweg: Fahrgäste sind vom Eisenbahnunternehmen über Störungen, Verspätungen und Zugausfälle sowie deren voraussichtliche Auswirkungen angemessen zu informieren (zum Beispiel am Schalter, Fahrkartenautomaten, durch Aushänge, über Monitore etc.). Wurde der Fahrgast bereits vor Kauf der Fahrkarte über die Verspätung informiert, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Bis zu einer Verspätung von einer Stunde bestehen keine Ansprüche des Fahrgasts. Wird jedoch aufgrund einer Zugverspätung der Anschluss an einen anderen Zug versäumt, fällt der Zug ganz oder auf einer Teilstrecke aus oder hat der Zug mehr als 60 Minuten Verspätung, kann der Fahrgast zwischen folgenden Möglichkeiten wählen:

Verzicht auf die Weiterfahrt und gegebenenfalls kostenfreie Rückfahrt zum Fahrtrahnenbahnhof bei nächster Gelegenheit. Das Bahnunternehmen hat in diesem Fall die nicht in Anspruch genommene Strecke bzw. die gesamte Strecke, wenn die Fahrt sinnlos geworden ist, gebührenfrei zu erstatten.

Der Gast kann die Fahrt auch mit geänderter Streckenführung bis zum Zielort bei nächster Gelegenheit oder zu einem späteren Zeitpunkt (innerhalb eines ange-

messen Zeitraums) fortsetzen. Das Eisenbahnunternehmen hat die Geltungsdauer des Fahrausweises zu verlängern oder diesen für den neuen Beförderungsweg gültig zu schreiben.

Wurde aufgrund der Verspätung eines Zuges der letzte Anschlusszug verpasst, kann der Fahrgast in einem Hotel übernachten bzw. ein Taxi nutzen. Der im Nah- und Regionalverkehr festgelegte Höchstbetrag für eine Hotelübernachtung beträgt bis 80 Euro und für eine Taxifahrt 50 Euro, jeweils pro Person.

Hat der Zug mehr als eine Stunde Verspätung, hat der Fahrgast Anspruch auf Verspätungsentchädigung in Höhe von 25 Prozent des Ticketpreises, ab zwei Stunden sind es 50 Prozent. Für Hin- und Retourfahrkarten wird der anteilige Preis pro Fahrtrichtung in Jahreskartenbe-

sitzer? Eisenbahnunternehmen müssen im Regionalverkehr an sie eine Fahrpreisentschädigung bezahlen, wenn ihre Züge den gesetzlich vorgegebenen Pünktlichkeitsgrad von 95 Prozent nicht erreichen. Der Entschädigungsanspruch kann je nach Jahreskarte und Unternehmen betragsmäßig differieren. Der Pünktlichkeitsgrad muss monatlich auf der Homepage des Unternehmens veröffentlicht werden.

Entschädigungsanträge sind bei dem Eisenbahnunternehmen einzubringen, das die Fahrkarte ausgestellt hat. Kann ein Anspruch mit dem Unternehmen nicht selbst geregelt werden, bietet die gesetzlich installierte österreichische Schlichtungs- und Durchsetzungsstelle kostenlos Hilfe an: Agentur für Passagier- und Fahrrechte (www.apf.gvat).

Wolfgang Zarl ist Rechtsanwalt in Salzburg.